Anlage 7 zur GRDrs. 820/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 20-6.12060 6060 | Stadtkämmerei | A 11 | Sachbearbeiter/-in  | 1,0 | KW 01/2030 | 101.800 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird 1,0 Sachbearbeitungsstelle in Besoldungsgruppe A 11 bei der Abteilung Grundbesitzabgaben, Sachgebiet Grundsteuer- und Hausgebührenveranlagung (20-6.1) zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Grundsteuerfestsetzung nach der Grundsteuerreform.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „Erfüllung neue zwingende gesetzliche Vorschrift“ wird erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Zuge der Grundsteuerreform werden erstmalig für das Jahr 2025 Grundsteuerfestsetzungen nach neuem Recht erfolgen. Die gesetzlichen Neuregelungen stehen aktuell bereits in der Kritik. Etliche Verbände (Bund der Steuerzahler, Haus und Grund) haben auch gegen die landesgesetzliche Regelung Verfassungsbeschwerde angekündigt.

Es wird deshalb mit einer sehr hohen Zahl an Widersprüchen gegen die Grundsteuerfestsetzungen ab 2025 gerechnet. Es werden etwa 230.000 wirtschaftliche Einheiten auf knapp 170.000 Grundbesitzabgabenkonten zur Grundsteuer veranlagt. Bei einer Widerspruchsquote von 10 Prozent wären es 17.000 Widersprüche, eine noch größere Zahl erscheint nicht ausgeschlossen.

Bis zu einer verfassungsrechtlichen Prüfung wird auch in den Folgejahren mit einer hohen Zahl an Widersprüchen gerechnet. Es wird erwartet, dass die rechtliche Regelung bestätigt oder zumindest für solange anwendbar erklärt wird, bis neues Recht geschaffen ist (analog Rechtsprechung Einheitsbewertung). Danach werden die ruhenden Widerspruchsverfahren wiederaufgenommen und es wird auf die Rücknahme der Widersprüche hingewirkt. Es ist nicht zu erwarten, dass dies vor dem Jahr 2028 abgeschlossen werden kann.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Widersprüche gegen Grundsteuerfestsetzungen werden bisher von drei Vollzeitstellen jeweils als Teilaufgabe bearbeitet. In der Summe entfällt auf die Widerspruchsbearbeitung weniger als eine Vollzeitstelle.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Untätigkeitsklagen und negative Presseberichte sind zu erwarten.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2030